

06.10.88

EG - A - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Forschungsprogramm "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989 - 1993)"

KOM(88) 459 endg.; Ratsdok. 8356/88

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 6. Oktober 1988 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Jahresende an.

Begründung

1. In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 sind Maßnahmen zur Koordinierung der Agrarforschung in der Gemeinschaft vorgesehen.
2. Mit dem Beschluß des Rates vom 22. Juli 1975 bzw. vom 30. Oktober 1978 wurde die Durchführung spezifischer Maßnahmen im Vierjahreszeitraum 1975-1978 bzw. im Fünfjahreszeitraum 1979-1983 festgelegt. Die Fristen zur Durchführung dieser spezifischen Maßnahmen liefen am 31. Dezember 1978 bzw. am 31. Dezember 1983 ab.
3. Die Ratsbeschlüsse vom 12. Dezember 1983 und 19. März 1987 sahen für den Fünfjahreszeitraum 1984-1988 spezifische Aktionen mit folgenden Schwerpunkten vor:
 - Energie und Landwirtschaft
 - Nutzung und Bewirtschaftung von Boden und Wasser
 - Landwirtschaft des Mittelmeerraums
 - Andere benachteiligte Gebiete
 - Land- und ernährungswirtschaftlicher Sektor
 - Tierhaltung
 - Produktivität der pflanzlichen Erzeugung
 - Verzeichnis aller in den Mitgliedstaaten laufenden Agrarforschungsprogramme

Die Frist zur Durchführung dieser Maßnahmen läuft am 31. Dezember 1988 ab.

4. Die Kommission unterbreitet dem Rat den beiliegenden Vorschlag für ein spezifisches Programm nach Maßgabe des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991). In diesem Beschluß ist im Rahmen der Maßnahme zur Erschließung und optimalen Nutzung biologischer Ressourcen eine Untermaßnahme mit Bezug auf die "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen" vorgesehen. Das nächste gemeinschaftliche Agrarforschungsprogramm legt den Schwerpunkt auf diese Untermaßnahme. Der Ständige Agrarforschungsausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Vorschlag abgegeben.
5. Die Gemeinschaft muß alles daransetzen, um das Problem der Agrarüberschüsse zu lösen und die Ziele der Einheitlichen Akte, besonders den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, zu verwirklichen. Es gilt, die personellen und finanziellen Mittel für die Landwirtschaft effizienter einzusetzen und den wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen, die sich aus der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im sozioökonomischen Umfeld der ländlichen Gebiete ergeben. So wird die Entwicklung einer wissenschaftlichen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Landwirtschaft gefördert, wobei sich die Forschungsbemühungen an den derzeitigen Marktgegebenheiten und den neuen Anforderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik orientieren.

Die Agrarforschung sowie die landwirtschaftlichen Versuchs- und Beratungsdienste können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten.

6. Zur Verbesserung der Effizienz des Agrarforschungsprogramms konzentrieren sich die geplanten Arbeiten auf einige spezifische Hauptthemen, die zusammen mit den übrigen Aktionen des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) in Angriff genommen werden. Das Agrarforschungsprogramm überschneidet sich nicht mit Forschungstätigkeiten im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme, darunter die im Rahmenprogramm beschriebenen Aktivitäten.
7. Die Ziele des gemeinschaftlichen Agrarforschungsprogramms (1989-1993) folgen den Leitlinien des Memorandums "Eine Zukunft für die Europäische Landwirtschaft" (Dok. KOM(85) 750 endg.) vom 18. Dezember 1985. Sie sind in diesem Vorschlag aufgeführt. Es besteht schließlich kein Zweifel daran, daß die gemeinschaftliche Agrarproduktion der Nachfrage angepaßt werden muß, daß die Agrareinkommen auf einem vernünftigen Niveau zu halten, die Agrarstrukturen zu rationalisieren und zu modernisieren sind und daß gleichzeitig die Umwelt erhalten und verbessert werden muß.
8. Der Vorschlag enthält eine Reihe von Themen, die hinsichtlich ihres technischen Inhalts für die Erreichung der Forschungsziele von größter Wichtigkeit sind.

Die Schwerpunkte des Programms wurden mit den für die Agrarforschung in der Gemeinschaft verantwortlichen Stellen eingehend abgestimmt.

Im Rahmen der Programmverwaltung wird der Ständige Agrarforschungsausschuß von der Kommission gehört und ist aufgerufen, Ausschreibungen und sonstige ihr zur Verfügung stehende Maßnahmen vorzubereiten. Im übrigen werden die Dienststellen der Kommission bei der Verfolgung der Forschungsziele von technischen Ausschüssen unterstützt.

Das Programm wird bei entsprechender Koordinierung und Abstimmung in enger Verbindung mit den Aktionen des gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991), welche die Landwirtschaft direkt oder indirekt berühren, abgewickelt.

9. Zur Verwirklichung der vorgeschlagenen Forschungsziele sollen bei der Durchführung dieses Programms verschiedene Wege eingeschlagen werden. Dabei wählt die Kommission jeweils die für das spezifische Forschungsziel geeigneten Mittel aus. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Aktionen:

a) Aktionen auf Kostenteilungsbasis

Forschungsverträge mit der Kommission sind bis zu 50 % der gesamten Projektkosten zuschußfähig. Die Hauptziele der Aktionen auf Kostenteilungsbasis sind im Anhang des Vorschlags aufgeführt.

b) Pilotaktionen erster Priorität

Für die mit der Kommission vertraglich vereinbarten Pilotaktionen erster Priorität können erforderlichenfalls höhere Zuschüsse gewährt werden als für die Aktionen auf Kostenteilungsbasis vorgesehen.

Die Ziele der vorrangigen Pilotaktionen sind im Anhang des Vorschlags aufgeführt.

c) Koordinierte Aktionen

Die Aktionen die dem Programm mehr Durchschlagskraft verleihen könnten, sind im Anhang des Vorschlags aufgeführt. Die Gemeinschaft finanziert koordinierte Aktionen bis 100 %.

10. Der Vorschlag enthält Bestimmungen für den verbesserten Zugang von Beratungsdiensten und Landwirten zu den Forschungsergebnissen; die entsprechenden Prioritäten gehen aus dem Anhang hervor. Die Kommission wird in dieser Hinsicht von dem Beratenden Ausschuss für die Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen unterstützt, der mit Beschluß Nr. 86/200 der Kommission vom 12. Mai 1986 eingesetzt wurde.
11. Eine Programmbewertung durch unabhängige Sachverständige ist unerlässlich und kommt im Anhang des Vorschlags zur Sprache.
12. Die Kommission wird ein detailliertes "Informationspapier" erstellen, das der Durchführung des Programms zugrundegelegt wird. Es enthält vollständige Angaben über alle Aspekte der Programmabwicklung. Darin werden die zuschufähigen Tätigkeitsarten sowie die Kriterien für ihre Auswahl beschrieben. Das Informationspapier soll weiterhin Auskunft darüber geben, wie sich dieses Programm in das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) eingefügt.
13. An den Forschungsaktivitäten beteiligen sich Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts wie Universitäten, Forschungszentren und Agenturen, die sich mit Agrarforschung und -entwicklung befassen. Aktionen auf multinationaler Ebene genießen Vorrang.
14. Der vorgeschlagene Mittelansatz stützt sich auf den Beschluß des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) und beträgt 55 Mio ECU.

Was die Verteilung dieser Mittel anbetrifft, so sind etwa 80 % für die ersten drei der im Anhang zu dem Vorschlag aufgeführten Ziele vorgesehen. Die verbleibenden 20 % entfallen auf die beiden anderen Ziele.

Für Aktionen auf Kostenteilungsbasis sind etwa 45 % und für Pilotaktionen 30 % vorgesehen. Die restlichen Mittel sollen den anderen Aktionen zugutekommen. Dazu gehören die eigentliche Koordination, die Weiterbildung und Mobilität der Forscher, die Verbreitung der Forschungsergebnisse einschließlich laufendes Agrarforschungsverzeichnis, die Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und die Programmbewertung. Die für die Durchführung dieses Programms erforderlichen Mittel schließen die Kosten für den zusätzlichen Personalbedarf von acht Bediensteten (2 A, 4 B, 2 C) mit ein.

Folgender Zeitplan ist für Mittelbindungen und Zahlungen unter Posten 7344 vorgesehen:

	<u>Mittelbindungen</u>	<u>Zahlungen in Mio ECU</u>
1989	13	6
1990	13	9
1991	20	12
1992	6	12
1993	3	11
<u>Folgejahre</u>		5
Insgesamt	55	55

Da keine nennenswerten Auswirkungen auf die KMU und auf die Beschäftigung zu erwarten sind, hat die Task Force KMU dem Entwurf eines Ratsbeschlusses zugestimmt.

Vorschlag für eine
ENTSCHEIDUNG DES RATES

über ein Forschungsprogramm "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen
(1989-1993)"

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 130 q Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (5), sollen einzelstaatliche Forschungstätigkeiten als Beitrag zur Erreichung der Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik auf Gemeinschaftsebene koordiniert werden.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 beschließt der Rat spezifische Maßnahmen zur Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Forschungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die einen rationellen Einsatz der Mittel, eine wirksame Verwertung der Ergebnisse und eine den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung sowie die Durchführung gemeinsamer Vorhaben zur Intensivierung oder Ergänzung der Bemühungen in den Mitgliedstaaten in Bereichen, die für die Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind, ermöglichen.

(1) ABl. Nr. C

(2) ABl. Nr. C

(3) ABl. Nr. C

(4) ABl. Nr. L 182 vom 5.7.1974, S. 1

(5) ABl. Nr. L 362, 31.12.1985, S. 8

Mit dem Beschluß 87/516/EURATOM/EWG (6) des Rates wurde ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991)(5) festgelegt, das Aktionen zur Erschließung und optimalen Nutzung der biologischen Ressourcen vorsieht.

Gemäß Artikel 130 K des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Ein Agrarforschungsprogramm muß die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen fördern mit dem Ziel, die personellen und finanziellen Mittel für die Landwirtschaft effizienter einzusetzen und den wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und ökologischen Herausforderungen zu begegnen, die sich aus der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten im sozio-ökonomischen Rahmen der ländlichen Gebiete ergeben.

In der Gemeinschaft müssen Initiativen ergriffen werden, um das Problem der Abgrarüberschüsse zu lösen; die Erzeugung muß an die Nachfrage angepaßt werden; die Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit müssen auf einem angemessenen Niveau gehalten werden; die Agrarstrukturen müssen rationalisiert und modernisiert werden; all dies muß gleichzeitig und unter Erhaltung und Verbesserung der Umwelt geschehen.

Die Bemühungen müssen auf die Förderung und Entwicklung von Erzeugnissen, mit denen die Gemeinschaft unterversorgt ist, auf die Verbesserung der Qualität landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie auf die Entwicklung von Nutzungsalternativen für herkömmliche landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf eine größere Wertschöpfung ausgerichtet werden.

(6) AB1. Nr. L 302 vom 24.10.1987, (S. 1

Da in der Gemeinschaft zahlreiche Regionen anderen gegenüber einen Entwicklungsrückstand aufweisen, müssen alle gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das wirtschaftliche und soziale Gefälle zwischen den sich langsamer entwickelnden Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum, und den wirtschaftlich stärker entwickelten Gebieten der Gemeinschaft zu verringern.

Eine der größten Schwierigkeiten der Agrarforschung besteht darin, die rasch ansteigenden Kosten für landwirtschaftliche Betriebsstoffe einzudämmen, unter anderem durch Entwicklung neuer kostensparender Produktions-, Verarbeitungs- und Lagermethoden.

Durch die Ausarbeitung langfristiger Ressourcenbewirtschaftungspläne können neue Methoden der Boden- und Wasserbewirtschaftung gefunden werden, die sich auf die Landwirtschaft, die Umwelt und das Landschaftsbild vorteilhaft auswirken.

Durch neue Methoden und Dienste im Bereich der Verbreitung von Agrarinformationen werden die Landwirte in die Lage versetzt, sich ohne weiteres erfolgreich an den mit der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik einhergehenden Wandel anzupassen.

Das Programm wird bei entsprechender Koordinierung und Abstimmung in enger Verbindung mit den Aktionen des Rahmenprogramms, welche die Landwirtschaft mittelbar oder unmittelbar betreffen, entwickelt.

Im Rahmenprogramm ist der Schätzbetrag, der bezüglich des zwischen 1987 und 1991 laufenden Sonderprogramms für Maßnahmen erforderlich ist, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen betreffen, auf 55 Mio ECU veranschlagt. Wegen der verspäteten Annahme des Haushalts 1988 werden die im März 1987 zusätzlich bereitgestellten, im Haushalt 1988 verbuchten und im Rahmen von Verträgen auf Kostenteilungsbasis zu verwendenden 20 Mio ECU folgerichtig nicht am Ende der Laufzeit des jetzigen Programms sondern bezüglich des neuen Sonderprogramms 1989-1993 für Maßnahmen eingesetzt, die sich über 5 Jahre erstrecken und deren Zielsetzungen genauer ausgearbeitet sind.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 1. Januar 1989 wird ein Forschungsprogramm "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989-1993)" in der im Anhang festgelegten Form beschlossen. Die für dieses Programm erforderlichen Mittel einschließlich der Aufwendungen für den zusätzlichen Personalbedarf von 8 Dienstposten werden mit 55 mio ECU veranschlagt.

Das Programm wird im Wege von Kostenteilungsverträgen, vorrangigen Pilotaktionen und koordinierten Aktionen durchgeführt. An diesem Forschungsprogramm sollen sich Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts wie Universitäten, Forschungszentren und Agenturen beteiligen, die Agrarforschung und -entwicklung betreiben. Auch sollen kommerzielle Maßnahmen, die einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung leisten, mit einbezogen werden. Die Vorhaben sollten vorzugsweise von Teilnehmern aus mehr als einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Forschungstätigkeiten auf Kostenteilungsbasis beträgt höchstens 50 %, kann jedoch bei Pilotaktionen erster Priorität darüber liegen.

Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Entscheidung, insbesondere die für dieses Programm geltenden wissenschaftlichen Prioritäten sowie die Kriterien für die Auswahl der bei der Durchführung der Vorhaben und der Leitung des Programms in der Durchführungsphase zusammenarbeitenden Partner werden nach folgendem Verfahren erlassen:

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem mit Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 eingesetzten Ständigen Agrarforschungsausschuß, nachstehend "Ausschuß" genannt, einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Für die vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu treffenden Beschlüsse kommt die Stellungnahme mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages vorgesehenen Mehrheit zustande. Bei der Abstimmung in diesem Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach Maßgabe des vorgenannten Artikels gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen jedoch nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald übermittelt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Übermittlung aussetzen.

Der Rat kann innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Frist mit qualifizierter Mehrheit anders entscheiden.

Artikel 3

Die Kommission gewährleistet die Durchführung des Programms im Wege von Forschungsverträgen mit Institutionen, die sich an den Aktionen auf Kostenteilungsbasis und den Pilotaktionen beteiligen.

Die Kommission sorgt für die Durchführung der auf die wichtigsten Forschungsziele ausgerichteten koordinierten Aktionen und verstärkt deren Wirkung durch Seminare, Vorträge, Studienreisen, Fortbildungs- und Mobilitätsstipendien, Einrichtung verschiedener Netze, Forscheraustausch, wissenschaftliche Arbeitstagungen sowie Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Hinzuziehung hochqualifizierter Sachverständiger.

Artikel 4

Im dritten Jahr der Durchführung des Programms nimmt die Kommission eine Bestandsaufnahme und insbesondere eine Prüfung der finanziellen Aspekte vor. Das Programm und seine Gesamtauswirkungen sind noch vor dessen Abschluß zu bewerten. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Bewertung werden dem Rat und dem Europäischen Parlament mitgeteilt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

A N H A N G

Forschungsprogramm "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989-1993)"

1. Das Forschungsprogramm konzentriert sich auf die folgenden Forschungsziele:
 - a) Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an die neuen Bedingungen, die durch die Überproduktion und eine restriktive Preis- und Marktpolitik geschaffen wurden;
 - b) Sicherung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Förderung des Strukturwandels bei Steuerung des Ertrags und Senkung der Produktionskosten;
 - c) Verantwortung für Gebiete mit langsamer Entwicklung und Verbesserung der Lage ihrer Landwirtschaft nach Maßgabe der Marktverhältnisse;
 - d) Gewährleistung des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt sowie Erhaltung des Landschaftsbildes;
 - e) Entwicklung von Agrarinformationsdiensten und Infrastrukturen zur besseren Verbreitung von Forschungsergebnissen in und zwischen den Mitgliedstaaten.
2. Um die Forschungsziele zu erreichen wird der Schwerpunkt vor allem auf folgende Maßnahmen gelegt:
 - a) Umstellung und Diversifizierung im Hinblick auf weniger intensive Anbau- und Tierhaltungsmethoden sowie bessere Vermarktung der herkömmlichen und neuen Erzeugnissen;
 - b) Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionstechniken und der Qualität der Agrarerzeugnisse sowie Entwicklung von Nutzungsalternativen für herkömmliche landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf eine größere Wertschöpfung;

- c) Möglichkeiten für die Landwirtschaft, zur Verringerung des wirtschaftlichen und sozialen Gefälles zwischen den sich langsamer entwickelnden Gebieten, insbesondere den Mittelmeerregionen, und den wirtschaftlich stärker entwickelten Gebieten der Gemeinschaft beizutragen;
- d) Senkung der Kosten der landwirtschaftlichen Erzeugungssysteme;
- e) Ausarbeitung langfristiger Ressourcenbewirtschaftungspläne mit neuen Methoden der Boden- und Wasserbewirtschaftung, die sich auf die Landwirtschaft, Umwelt und Landschaft vorteilhaft auswirken;
- f) Entwicklung von Methoden und Diensten zur Verbreitung von Agrarinformationen, damit sich die Landwirte ohne weiteres erfolgreich an die Veränderung anpassen können, die mit der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik einhergehen werden.

Die meisten dieser Themen sind in den Zielen und dem Technischen Inhalt gemäß Anhang I des Rahmenprogramms (1987-1991) unter dem Punkt "Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen" aufgeführt. Diese Themen stehen im Zusammenhang mit jenen der Unteraktionen "Biotechnologie" und "Agroindustrielle Technologien" des Rahmenprogramms (1987-1991).

- 3. Die Ziele des Programms sollen insbesondere unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Schwerpunkte auf verschiedenen Wegen erreicht werden:

- a) Aktionen auf Kostenteilungsbasis

Im Zusammenhang mit den fünf obengenannten Forschungszielen werden folgende Aktionen auf Kostenteilungsbasis durchgeführt:

- (i) Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an die neuen Bedingungen, die durch die Überproduktion und die restriktive Preis- und Marktpolitik geschaffen wurden, durch:

- Entwicklung und Einführung neuer Sorten herkömmlicher Pflanzenarten zwecks Verbesserung ihrer Vermarktung sowie Entwicklung und Einführung neuer Kulturpflanzen und asaisonaler Erzeugnisse, für die gute Absatzmöglichkeiten bestehen;

- Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besonderen Typs in bestimmten Gebieten oder Regionen, wobei sich diese Erzeugnisse durch hohe Qualität, hohe Wertschöpfung und offensichtliche Marktchancen auszeichnen müssen;
 - Bewertung des Einflusses, den Faktoren wie vor allem die Anbau- und Lagerungsmethoden vor und nach der Ernte auf die Qualität der Agrar- und Gartenbauerzeugnisse haben;
 - Verbesserung der Rentabilität der bäuerlichen Waldwirtschaft als alternative Wirtschaftsform durch die Entwicklung und Anwendung integrierter Forst- und Viehwirtschaftssysteme und die Ermittlung von für Umtrieb und Unterwuchs geeigneten Holzarten der verschiedenen Waldgebiete;
 - Ermittlung von Nutzungsalternativen für aus der Landwirtschaft genommene Böden.
- (ii) Sicherung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Förderung des Strukturwandels bei Steuerung des Ertrags und Senkung der Produktionskosten durch:
- Definition optimaler (kostengünstiger) Kombinationsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Ressourcen, die mit den gegenwärtigen und absehbaren Markterfordernissen vereinbar sind;
 - Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und -krankheiten mit geringem Aufwand an Pflanzenschutzmitteln durch Entwicklung verbesserter Strategien der integrierten und biologischen Schädlingsbekämpfung und der Früherkennung von Pflanzenkrankheiten;
 - Senkung des Aufwands in der landwirtschaftlichen Praxis und wirksame Erhaltung der Umwelt und des Landschaftsbildes;
 - Verbesserung der Gesundheit und des Wohlergehens der Viehbestände durch Bekämpfung von Krankheiten, Schadorganismen und sonstigen bei Nutztieren auftretende Störungen;

- Schaffung von Flächennutzungssystemen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und Bereicherung der Flora in umweltgefährdeten Gebieten;
 - Festlegung von Richtlinien für Pflanzenbau- und Tierhaltungssysteme auf Grenzertragsböden
 - Förderung der Entwicklung der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik durch Bereitstellung der für ihre Konzeption, Bewertung und Verwaltung erforderlichen Grunddaten.
- (iii) Verantwortung für Gebiete mit langsamer Entwicklung und Verbesserung der Lage ihrer Landwirtschaft durch:
- Anstreben der unter 1a) und 1b) aufgeführten Forschungsziele im Hinblick auf die Besonderheiten in den Gebieten mit langsamer Entwicklung unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Marktlage für die betroffenen Erzeugnisse.
 - Bewertung der Möglichkeiten für integrierte ländliche Entwicklung;
 - Verbesserung und Bewirtschaftung der natürlichen und örtlichen Ressourcen;
 - Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten für Landwirte und Landarbeiter, die kein ausreichendes Einkommen aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten erwirtschaften können.

Bei mit der Kommission geschlossenen Verträgen kann ein gemeinschaftlicher Zuschuß für Forschungsvorhaben bis zu 50 % der gesamten Projektkosten gewährt werden.

Die Aktivitäten auf Kostenteilungsbasis werden von der Kommission im Wege der Ausschreibung vergeben.

b) Pilotaktionen erster Priorität

Im Rahmen der zugrundegelegten Hauptziele des Forschungsprogramms (1989-1993) beschränken sich die Pilotaktionen erster Priorität auf ganz wenige Hauptprobleme. Zweck der Pilotvorhaben ist es:

- (i) besonderen technischen Problemen zu begegnen, vor welche sich die Kommission im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik gestellt sieht;

- (ii) zu prüfen, wie sich erfolgversprechende Forschungsergebnisse in die landwirtschaftliche Praxis umsetzen lassen;
- (iii) den Landwirten zu zeigen, wie sich die Effizienz der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit die Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit steigern lassen, indem neue Methoden als Ergebnis der Forschung und der neuen Technologien übernommen und eingesetzt werden.

Für die mit der Kommission vertraglich vereinbarten Pilotaktionen erster Priorität wird ein gemeinschaftlicher Zuschuß gewährt, der erforderlichenfalls über dem für die Aktivitäten auf Kostenteilungsbasis vorgesehen liegen kann.

Die Kommission sorgt für die Durchführung der Pilotvorhaben erster Priorität.

c) Koordinierung

Mit diesen Aktionen soll vorallem den Notwendigkeiten Rechnung getragen werden, die sich aus den Aktionen auf Kostenteilungsbasis und Pilotaktionen erster Priorität ergeben. Im Rahmen von Seminaren und Arbeitsgruppen sollen Wissenschaftler aus den Mitgliedstaaten zusammengeführt werden, um bestimmte Aufgaben der Agrarforschung zu erörtern, die von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft und die der Gemeinsamen Agrarpolitik sind. Durch die Beschränkung auf bestimmte Aufgaben kann mit besonderem Nachdruck und Elan dort angesetzt werden, wo die größten Schwierigkeiten liegen. Diese Zusammenkünfte der Vorbereitung einer späteren Zusammenarbeit dienen, bei der es gilt, Doppelaufwand in der Forschung zu vermeiden und eine raschere Verbreitung der Forschungsergebnisse und anderer Agrarinformationen in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten. Dieses Programm soll vor allem Laborpartnerschaften sowie Fortbildung und Mobilität von Wissenschaftlern fördern, die sich mit Techniken und Methoden von vitalem Interesse für die Gemeinschaft beschäftigen. Die betreffenden Veröffentlichungen sollen der allgemeinen Koordinierung und der Verbreitung der Ergebnisse dienen.

d) Information

Die Bereitstellung der Forschungsergebnisse für Beratungsdienste und Landwirte muß verbessert werden. Die Schwerpunkte sind:

- (i) Weiterentwicklung und Nutzung des laufenden Verzeichnisses der Agrarforschungsprojekte der Gemeinschaft (AGREP);
- (ii) Einbeziehung gemeinschaftlichen Informationsmaterials, vor allem der Ergebnisse des gemeinschaftlichen Agrarforschungsprogramms, in die nationalen Informationssysteme;
- (iii) Unterstützung des EUR-AGRIS-Netzes;
- (iv) Einführung, Vereinheitlichung und Einsatz der Informationstechnologie bei landwirtschaftlichen Beratungs- und Informationsdiensten sowie im Rahmen innerbetrieblicher Informationssysteme.

e) Bewertung

Im Rahmen der Programmverwaltung spielt die Bewertung eine unverzichtbare Rolle und soll Aufschluß darüber geben, ob das Programm vor dem Hintergrund der ständigen Änderung und Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik seinen Zweck erreicht.

AGRARFORSCHUNGSPROGRAMM (1989-1993)

VORENTWURF

Aufteilung der Mittelbindung (1989-1993)

Forschungsziele	Gemeinsame Aktivitäten auf Kostenbasis	Pilotvorhaben	Koordinierte Aktivitäten *	MECU	%
Unterstützung der Landwirte bei der Anpassung an die neuen Bedingungen, die durch Überproduktion und eine restriktive Preis- und Marktpolitik geschaffen wurden	11,20	7,40	6,10	24,70	45,00 %
Sicherung der Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und Förderung des Strukturwandels bei Steigerung des Ertrags und Senkung der Produktionskosten	4,70	2,50	2,45	9,65	17,50 %
Verantwortung für Gebiete mit langsamer Entwicklung und Verbesserung der Lage ihrer Landwirtschaft entsprechend den gegebenen oder absehbaren Absatzmöglichkeiten	4,70	2,50	2,45	9,65	17,50 %
Gewährleistung des Schutzes und der Verbesserung der Umwelt sowie Erhaltung des Landschaftsbildes	2,10	2,00	1,40	5,50	10,00 %
Verbreitung der Ergebnisse des gemeinsamen Agrarforschungsprogramms; Verbesserung der Informationsdienste und der Kommunikation in und zwischen den Mitgliedstaaten untereinander	2,10	2,00	1,40	5,50	10,00 %
INSGESAMT: MECU	24,80	16,40	13,80	55,00	-
INSGESAMT: %	45 %	30 %	25 %	-	100 %

(*) Die koordinierten Aktivitäten umfassen insbesondere die Koordinierung selbst, die Weiterbildung und Mobilität der Forscher, die Verbreitung der Forschungsergebnisse einschließlich des Ständigen Agrarforschungsverzeichnisses und die Kosten für die Veröffentlichung sowie die Kosten für die Programmbewertung.

FINANZTECHNISCHER ANHANG

1. Posten: 7344 Landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen: Agrarforschung

Forschungsprogramm über die landwirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen (1989-1993).

2. Rechtsgrundlage: Artikel 130

3. Beschreibung der Maßnahmen und ihrer Ziele:

Mit dieser Maßnahme soll, vor allem durch den Einsatz moderner Technologien, den vielfältigen wirtschaftlichen sozialen, ökologischen und regionalen Herausforderungen begegnet werden, die sich aus der Entwicklung der landwirtschaftlichen Tätigkeit im sozio-ökonomischen Rahmen der ländlichen Gebiete ergeben.

Das neue Fünfjahresprogramm für landwirtschaftliche Forschung umfaßt im wesentlichen folgende Themen:

- a) Umstellung und Diversifizierung auf weniger intensive Kulturen und Zuchtssysteme sowie Verbesserung der Vermarktung traditioneller und neuer Erzeugnisse;
- b) Verbesserung der Produktionsverfahren landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Qualität dieser Erzeugnisse sowie Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten traditioneller landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Hinblick auf eine gesteigerte Wertschöpfung;
- c) Erarbeitung von Möglichkeiten zum Abbau des Wirtschafts- und Sozialgefälles zwischen den rückständigen Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum und den wirtschaftlich fortschrittlicheren Gebieten in der Gemeinschaft;
- d) Senkung der Kosten der landwirtschaftlichen Produktionssysteme;
- e) Erarbeitung langfristiger Pläne zur Einführung neuer Boden- und Wasserbewirtschaftungsmethoden, die der Landwirtschaft wie der Umwelt und Landschaft gleichermaßen von Vorteil sind;
- f) Ausarbeitung von Möglichkeiten zur Verbreitung landwirtschaftlicher Informationen, damit die Landwirte in die Lage versetzt werden, sich ohne Schwierigkeiten den Änderungen im Gefolge der Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik anzupassen.

Diese Maßnahmen werden mit folgenden Mitteln durchgesetzt:

- Koordinierung der landwirtschaftlichen Forschung, Konsultation,
- Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben mit geteilten Kosten und Pilotmaßnahmen,
- Informationsaustausch und gegenseitige Konsultation zu in den Mitgliedstaaten laufenden oder geplanten landwirtschaftlichen Forschungsprogrammen,
- Inventar und Dokumentation. Die automatisierte Verwaltung eines Dauerinventars über die agronomische Forschung (AGREP) gibt der Kommission die Möglichkeit, die Orientierungsachsen und die Tendenz der Agrarforschung in den Mitgliedstaaten zu verfolgen.

- Die Gemeinschaft beteiligt sich am Informationssystem AGRIS (Weltbibliothek) für Naturwissenschaften und Agrartechnologie sowie für die angegliederten Bereiche (Forstwirtschaft, Fischerei, Ernährung).

4. Begründung der Maßnahme

Ziel dieser Maßnahme ist es vor allem, die Wirksamkeit der für die Landwirtschaft aufgebrauchten menschlichen und finanziellen Ressourcen zu erhöhen. Zu diesem Zweck wird die Schaffung einer wissenschaftlichen europäischen Gemeinschaft für die Landwirtschaft gefördert; die Forschungsanstrengungen werden auf die derzeitigen Marktgegebenheiten und die neuen Anforderungen an die Gemeinsame Agrarpolitik abgestellt.

5. Finanzielle Auswirkung auf die Ausgaben

(Einschließlich Personalkosten und Ausgaben für administrative und technische Verwaltung)

5.1. Gesamtkosten für die volle Laufzeit des Programms 1989-1993 (in Mio ECU)

5.2. Mehrjahresplan

Verpflichtungs- ermächtigung	1989	1990	1991	1992	1993	Total
Verträge	10,090	9,980	16,960	2,940	1,280	41,250
Betriebskosten	2,500	2,400	2,400	2,400	1,040	10,740
Personalkosten	0,410	0,620	0,640	0,660	0,680	3,010
Insgesamt	13,000	13,000	20,000	6,000	3,000	55,000

Zahlungser- mächtigungen	1989	1990	1991	1992	1993	Folgende Haushalts- jahre	Insgesamt
Verträge	3,090	5,980	8,960	8,940	9,280	5,000	41,250
Betriebskosten	2,500	2,400	2,400	2,400	1,040	-	10,740
Personalkosten	0,410	0,620	0,640	0,660	0,680	-	3,010
Insgesamt	6,000	9,000	12,000	12,000	11,000	5,000	55,000

5.3. Berechnungsverfahren

a) Kosten für gemeinsame Maßnahmen zu geteilten Kosten und für Pilotmaßnahmen

Die Mittel decken den finanziellen Zuschuß der Gemeinschaft zur Durchführung von Maßnahmen auf Vertragsbasis. Der durchschnittliche finanzielle Zuschuß der Gemeinschaft für Verträge geht über 50 % der Kosten der gemeinsamen Maßnahmen zu geteilten Kosten nicht hinaus, kann jedoch für vorangige Pilotmaßnahmen höher liegen.

b) Betriebskosten für koordinierte Maßnahmen

Die Mittel decken vor allem die Kosten für Koordinierungstätigkeiten im eigentlichen Sinne (Sitzungen, Seminare usw.), die Ausbildung und Mobilität der Forscher, die Verbreitung der Forschungsergebnisse einschließlich des Dauerinventar für landwirtschaftliche Forschung sowie die Kosten für die Veröffentlichung und die Kosten für die Bewertung des Programms.

c) Personalkosten

Der Pauschalbedarf für dieses Programm wurde wie folgt angesetzt:

zwei Bedienstete auf Zeit der Kategorie A

vier Bedienstete auf Zeit der Kategorie B

zwei Bedienstete auf Zeit der Kategorie C.

Hinzugerechnet wurden die Kosten für Dienstreisen, Sachverständigenhonorare, zusätzliches Personal und Hilfspersonal. Diese Posten werden im Rahmen der Haushaltspläne 1989-1993 angefordert. Die entsprechenden Kosten werden von den Haushaltsplänen dieses Zeitraums gedeckt und wurden wie folgt berechnet: (vgl. Vorentwurf des Haushaltsplans 1989)

A 93.000 ECU, B 58.000 ECU, C 37.000 (plus 4 % jährliche Steigerung).

1989 ist das Personal zu 50 % des Jahres gedeckt.

6. Finanzierung der Ausgaben

Die nötigen Mittel zur Deckung des Gemeinschaftszuschusses zu diesem Vorhaben sind in die künftigen Haushaltspläne einzusetzen. Durch die Annullierung der Entscheidung 87/218/EWG wird jedoch ein in den Haushaltsplan 1988 eingesetzter Betrag in Höhe von 20 Mio ECU frei.

7. Art der Kontrolle

- Die Verwaltungskontrolle durch den Generaldirektor der Finanzkontrolle hinsichtlich der Durchführung des Haushaltsplans;
- die wissenschaftliche Kontrolle:
 - . Ständiger Agrarforschungsausschuß
 - . Beamte der Kommission
- Überprüfung der Konten durch den Rechnungshof gemäß den Bestimmungen des Vertrags.

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

- I. Quelle est la justification principale de la mesure ?
Le but de cette mesure, en relation avec l'évolution de la Politique Agricole Commune, est de coordonner la recherche agricole. La Commission assure l'exécution de programmes de recherche agricole par des actions réalisées avec des institutions nationales telles que les Universités, des Centres et Instituts de recherche, et des instances travaillant dans les domaines de la recherche et du développement de l'agriculture. La préférence sera donnée aux activités ayant un caractère multinational.
- II. Caractéristiques des entreprises concernées. En particulier :
(a) Y a-t-il un grand nombre de PME ?
NON
(b) Note-t-on des concentrations dans des régions
i. éligibles aux aides régionales des Etats membres ?
NON
ii. éligibles au Feder ?
NON
- III. Quelles sont les obligations imposées directement aux entreprises ?
NEANT
- IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales ?
NEANT
- V. Y a-t-il des mesures spéciales pour les PME ? NON lesquelles ?
NEANT
- VI. Quel est l'effet prévisible
a) sur la compétitivité des entreprises ? Impact non-significatif
b) sur l'emploi ? Impact non-significatif
- VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés ? Quels sont leurs avis ?
Le Comité Economique et Social émet un avis sur la proposition de décision du Conseil.

Beschluß
des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von dem

1. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein Forschungsprogramm **"Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen (1989 - 1993)"**

KOM(88) 459 endg.; Ratsdok. 8356/88

- Drucksache 465/88 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/779/EWG über Grenzwerte und **Leitwerte** der Luftqualität für **Schwefeldioxid** und **Schwebstaub**

KOM(88) 436 endg.; Ratsdok. 8338/88

- Drucksache 479/88 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.